

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hubert Hüppe, Dr. Wolf Bauer, Monika Brüning, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/703 –**

### Integration von Menschen mit Behinderungen

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Integration von Menschen mit Behinderungen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages getragene Schaffung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) stellt einen wichtigen Schritt zur Zusammenführung von Leistungsansprüchen dar und dient der Verwirklichung dieser Aufgabe. In letzter Zeit häufen sich jedoch Berichte darüber, dass Leistungsansprüche nicht erfüllt werden, weil Mittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Dies gilt für Maßnahmen der Eingliederungshilfe und die Schaffung notwendiger Plätze in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Es darf nicht sein, dass die aktuelle Haushaltslage des Bundes, der Länder und Kommunen zu einer Verschlechterung der Situation von Menschen mit Behinderungen führt.

Das im gemeinsamen Handeln aller Fraktionen geschaffene SGB IX ist von Menschen mit Behinderungen überwiegend positiv aufgenommen worden. Im Bereich des Arbeitsförderungsgeldes, der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen und in der wichtigen Frage der Beurteilung und Festlegung des Grades der Behinderung zeigen sich jedoch Mängel in der derzeitigen Gesetzgebung.

Das Behindertengleichstellungsgesetz ist wichtiger Bestandteil einer Politik für Menschen mit Behinderungen, die von dem breiten Konsens getragen wird, Barrierefreiheit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewährleisten. Zur Behebung derzeit bestehender Defizite muss daher die rasche Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes in Landesgesetze ein vorrangiges Ziel der Politik für Menschen mit Behinderungen sein.

1. Wie haben sich die für Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen aufgewandten Mittel in den vier Jahren von 1999 bis 2002 bundesweit entwickelt und wie ist zum Vergleich die entsprechende Entwicklung der Hilfen zum Lebensunterhalt (in absoluten Beträgen und prozentual, aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Die Netto-Ausgaben der Sozialhilfe in Deutschland betragen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bis zum aktuell verfügbaren Jahr 2001 für Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und für Hilfe zum Lebensunterhalt:

Jahr	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen		Hilfe zum Lebensunterhalt	
	in Mio. Euro	Veränderung ggü. dem Vorjahr in v. H.	in Mio. Euro	Veränderung ggü. dem Vorjahr in v. H.
1998	7 208		9 297	
1999	7 754	+7,6	8 859	-4,7
2000	8 322	+7,3	8 721	-1,6
2001	8 772	+5,4	8 524	-2,3

2. Wie hoch ist der bundesweite Anteil der Eingliederungshilfe, der für die Finanzierung der Betreuung von Menschen mit Behinderungen in Wohneinrichtungen aufgewandt wird, und wie hat dieser Anteil sich in den vier Jahren von 1999 bis 2002 bundesweit entwickelt (in absoluten Beträgen und prozentual, aufgeschlüsselt nach Jahren)?
3. Wie viele Menschen wurden bundesweit in den vier Jahren von 1999 bis 2002 in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen betreut (absolut und prozentual, aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Die amtliche Sozialhilfestatistik erfasst die Ausgaben und die Empfänger lediglich getrennt nach Hilfen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen. Eine differenzierte Zuordnung der Ausgaben und der Empfänger nach Einrichtungsformen wie z. B. „Betreuung behinderter Menschen in Wohneinrichtungen“ ist daher nicht möglich.

4. Von welchem Bedarf für Plätze in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen geht die Bundesregierung für die Jahre 2003 bis 2010 aus (absolut und prozentual)?

Die der Bundesregierung vorliegenden Daten lassen eine Prognose über den künftigen Bedarf an Plätzen in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen nicht zu. Die auf freiwilligen Angaben der Bundesländer zusammengestellte Heimstatistik weist 2001 für das Bundesgebiet 3 948 Behinderteneinrichtungen mit 146 460 Plätzen aus. Sie wird ab dem Jahre 2002 nicht mehr fortgeführt; an die Stelle der Heimstatistik tritt der „Bericht über die Situation der Heime und die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner“, der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes ab dem Jahre 2004 alle vier Jahre zu erstatten ist.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge haben Zahlen ge-

nannt: Anfang 2002 waren 162 000 behinderte Menschen in stationärer Betreuung. Bis Anfang 2007 soll sich diese Zahl auf voraussichtlich 190 000 erhöhen.

5. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Menschen mit Behinderungen, die ein Heim oder eine gleichartige Einrichtung verlassen haben, um in einer Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderungen zu leben, nach § 85 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz dadurch benachteiligt werden, dass das Arbeitsförderungsgeld nach § 43 SGB IX auf die Sozialhilfeleistungen angerechnet wird, und wenn ja, wodurch ist dies nach Auffassung der Bundesregierung gerechtfertigt?

Das Arbeitsförderungsgeld der Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen, die nicht in einer vollstationären Einrichtung wohnen, wird – wie anderes Einkommen auch – auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) angerechnet.

Die Bundesregierung setzt sich für eine Nichtanrechnung ein. Sie wird die Gespräche mit den Ländern über eine Regelung zur generellen Nichtanrechnung im Rahmen der BSHG-Reform fortsetzen.

6. Wie viele Menschen mit Behinderungen waren in den vier Jahren von 1999 bis 2002 in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen beschäftigt (aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Gemäß der Statistik zur Rentenversicherung von Behinderten in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§§ 179, 180 SGB VI, § 4 der Aufwenderstattungserstattungs-Verordnung) war in der Bundesrepublik Deutschland nachfolgend genannte Anzahl behinderter Menschen in o. a. Werkstätten beschäftigt:

1999	2000	2001
188 275	194 722	201 679

Daten für das Jahr 2002 werden Mitte des Jahres 2003 vorliegen.

Die Statistik weist die Zahl der behinderten Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen, für die Rentenversicherungsbeiträge erstattet worden sind, als Gesamtzahl und nicht getrennt nach der Zahl der im Arbeitsbereich der Werkstätten Beschäftigten und der Zahl der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten aus.

7. Von welchem Bedarf für Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen geht die Bundesregierung für die Jahre 2003 bis 2010 aus?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass gegenüber dem zum 31. Dezember 2001 durch Erhebung festgestellten Bestand bis zum Jahr 2010 ein zusätzlicher Bedarf von etwa 28 000 Werkstattplätzen besteht.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die im Jahr 2003 zu erwartenden Mindereinnahmen im Ausgleichsfonds durch die um ein Jahr ausgesetzte Erhöhung der Pflichtquote zur Beschäftigung Schwerbehinderter vor?

Mindereinnahmen des Ausgleichsfonds entstehen durch die mit dem Gesetz zur Änderung von Fristen und Bezeichnungen im SGB IX und zur Änderung ande-

rer Gesetze (Bundestagsdrucksache 15/124) vorgenommene Veränderung des Termins für einen Anstieg der Pflichtquote nicht.

9. Durch welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, über die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) vorgeschlagene Finanzierung von Anmietungen hinaus, eine ausreichende Anzahl von Plätzen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen?

Welche kurzfristigen Lösungsmodelle sind seitens der Bundesregierung vorgesehen?

Angesichts des ab dem Jahr 2011 wieder abnehmenden Bedarfs an Plätzen in Werkstätten für behinderte Menschen und im Interesse einer zügigen und bedarfsgerechten Förderung sollte die Förderung künftiger Werkstattprojekte wo immer möglich auf die Förderung von Mietobjekten umgestellt werden. Dabei handelt es sich um eine ergänzende Fördermöglichkeit. Wo eine Umstellung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, bleibt die bestehende investive Fördermöglichkeit erhalten. Die notwendige Rechtsänderung wird vorbereitet. Weitere zusätzliche Maßnahmen hält die Bundesregierung nicht für erforderlich.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass es aufgrund der Haushaltslage der Kommunen bereits dazu kommt, dass Ansprüche auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können und Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über die Verweigerung von einzelnen Leistungsansprüchen in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Gleiches gilt für die Bereitstellung von erforderlichen Plätzen in Werkstätten für behinderte Menschen. Der Bundesregierung sind jedoch Schwierigkeiten bei Verhandlungen über Kapazitätsausweitungen für solche Werkstätten in Sachsen bekannt. Sie erwartet, dass die Leistungsträger ihrer Verpflichtung nach § 17 SGB I nachkommen, d. h. darauf hinwirken, dass die erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnis von geplanten „Standardabsenkungsmaßnahmen“ wie etwa der Umstellung auf Vierbettzimmer anstelle von Zweibettzimmern in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen, und hält die Bundesregierung derartige Maßnahmen für vereinbar mit dem Leitbild, dass Menschen mit Behinderungen ein Leben ermöglicht wird, das sich so weit wie möglich an der Lebenswelt nicht behinderter Menschen orientiert?

Die Bundesregierung hat die Ankündigung des Landschaftsverbandes Rheinland besorgt zur Kenntnis genommen, dass der Anteil von Vierbettzimmern in Wohnheimen für behinderte Menschen wieder zunehmen werde. Drei- und Vierbettzimmer sind nach der geltenden Heimmindestbauverordnung zwar zulässig, es ist jedoch beabsichtigt, diese Verordnung demnächst zu novellieren.

12. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Alternativen zur Unterbringung und Pflege behinderter Menschen in Heimen vor?

Wie bewertet die Bundesregierung ambulante Maßnahmen zur Rehabilitation und Pflege?

Welche Erkenntnisse über Finanzierungsmöglichkeiten ambulanter Versorgung von Menschen mit Behinderungen liegen der Bundesregierung vor?

Die Bundesregierung misst generell ambulanten Leistungen große Bedeutung zu. Deshalb wurde bereits im SGB IX ambulanten Leistungen zur Teilhabe – bei zumindest gleicher Wirksamkeit und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse sowie der Wünsche der Leistungsberechtigten – der Vorrang vor stationären Leistungen eingeräumt. Studien der Krankenkassen und Rentenversicherungsträger in den Indikationsbereichen Kardiologie und Orthopädie haben gezeigt, dass die Behandlungsergebnisse der ambulanten Rehabilitation mit denen der stationären Rehabilitation vergleichbar sind. Zudem eröffnet die ambulante wohnortnahe Rehabilitation für viele Personen erstmals die Möglichkeit, mit Hilfe solcher Leistungen besser am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können. Die Bundesregierung begrüßt die Bemühungen der Rehabilitationsträger um einen deutlichen Ausbau ambulanter Leistungen. Im Übrigen können bereits heute behinderte Menschen entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen betreutes Wohnen in Einzelwohnungen, Wohngemeinschaften und Familienpflegestellen in Anspruch nehmen.

Im Rahmen der Vorbereitung der Gesamtreform der Sozialhilfe prüft die Bundesregierung auch Alternativen zur stationären Unterbringung behinderter oder pflegebedürftiger Menschen. Sie misst dabei bedarfsgerecht festgesetzten sogenannten persönlichen Budgets, die als Leistungsform bereits im SGB IX verankert wurden, erhebliche Steuerungswirkung bei. Ein solches Budget sollte den individuellen Gesamtbedarf nach Möglichkeit vollständig abdecken. Teilerkenntnisse ergeben sich aus durchgeführten Modellprojekten, z. B. in Rheinland-Pfalz, sowie aus internationalen Erfahrungen, z. B. in den Niederlanden, Großbritannien oder Schweden.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, dass Mittel aus dem Ausgleichsfonds nicht abgerufen werden können, weil die Bundesanstalt für Arbeit (BA) ihre Kofinanzierung verweigert, und auf welche rechtliche Grundlage stützt sich die genannte Haltung der BA?
14. Wie hoch ist der durch diese Haltung der BA blockierte Betrag, und wie viele vom BMGS bereits anerkannte Projekte sind davon betroffen?
15. Ist durch diese Situation der Abfluss von Mitteln für Maßnahmen blockiert, auf die betroffene Menschen mit Behinderungen einen rechtlichen Anspruch haben und der hierdurch nicht erfüllt werden kann?

Im Bereich der Werkstattförderung ist die BA mit einem Förderanteil von 10 % der Gesamtsumme als Darlehen im Verhältnis zu anderen Zuwendungsgebern nur relativ gering beteiligt. Der Bundesregierung ist bekannt, dass auch bei der BA die Finanzierung von Werkstattprojekten durch die Haushaltssituation erschwert ist. Die institutionelle Förderung von Einrichtungen insgesamt steht im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel im Ermessen der BA. Im Haushalt der BA war eine Reduzierung des entsprechenden Haushaltsansatzes für die institutionelle Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation einschließlich der Werkstätten für behinderte Menschen erforderlich, weil er ohne Bundeszuschuss aufgestellt wurde und Mittelreduzierungen in nahezu allen Be-

reichen der aktiven Arbeitsmarktpolitik notwendig geworden sind. Auch wegen der hohen Verbindungen ist der Spielraum für die Bewilligung neuer Projekte sehr eng geworden. Die Bundesregierung beabsichtigt eine Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung dahin gehend, dass zur Deckung des prognostizierten Bedarfs an zusätzlichen Werkstattplätzen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe als Ergänzung der herkömmlichen Förderung auch Anmietungen gefördert werden können. Sollte diese Finanzierungsmöglichkeit nicht in Frage kommen, kann nach Mitteilung der BA bei abschließend koordinierten Projekten, deren Gesamtfinanzierung nur durch eine Zuwendung der BA sichergestellt werden kann, ausnahmsweise der bisherige BA-Anteil von 10 % der zuwendungsfähigen Kosten auf dem Kapitalmarkt aufgenommen werden. Die dadurch entstehende höhere Zinsbelastung kann im Rahmen der individuellen Förderung über eine Anpassung der für die BA geltenden Kostenätze finanziert werden.

Die Bundesregierung erwartet, dass mit dieser Lösung die aktuellen Schwierigkeiten betroffener Einrichtungen behoben werden können.

16. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass diese Situation mitursächlich dafür ist, dass nicht in ausreichendem Umfang Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, und wenn ja, in welchen Bundesländern?

Der Bundesregierung liegen derartige Erkenntnisse nicht vor.

17. Wie sind die Zuständigkeiten und die Abstimmung zwischen dem BMGS, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) und der BA hinsichtlich der Kofinanzierung des Ausgleichsfonds geregelt, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Auswirkungen der gegenwärtigen Regelung der Zuständigkeiten für den Bereich der beruflichen Rehabilitation im Sinne der betroffenen Menschen mit Behinderungen sind?

Förderanträge von Einrichtungsträgern an den vom BMGS verwalteten Ausgleichsfonds werden vom jeweiligen Land mit den übrigen Zuwendungsgebern koordiniert und nach erfolgreicher Koordinierung über das BMGS dem Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen vorgelegt. Auf dieser Grundlage unterbreitet der Beirat dem BMGS Vorschläge für die Mittelvergabe zur Einrichtungsförderung aus dem Ausgleichsfonds. Die Verantwortung der übrigen Finanzierungsbeteiligten für die Bereitstellung der mit ihnen koordinierten Beträge liegt bei diesen.

18. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Höchstbetrag der Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI von 1 432 Euro pro Kalenderjahr die allgemeine Kostenentwicklung, die sich auch im Pflegebereich wiederfindet, angemessen berücksichtigt, und wann wurde dieser Höchstbetrag das letzte Mal angepasst?

Die Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI in Höhe von bis zu 1 432 Euro können u. a. neben der Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI oder anteiligen Pflegesachleistungen im Rahmen der Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI in Anspruch genommen werden. Auf diese Weise ist es z. B. Pflegebedürftigen der Pflegestufe III möglich, in einem Kalendermonat Pflegesachleistungen im Wert von bis 1 432 Euro und zusätzlich die Leistung der Verhinderungspflege mit wiederum bis zu 1 432 Euro (also insgesamt bis zu 2 864 Euro) in Anspruch zu nehmen. Insbesondere vor diesem Hintergrund er-

scheint der Leistungsbetrag für die Verhinderungspflege beachtlich und ermöglicht in sehr vielen Fällen die Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen Versorgung bei Verhinderung der Pflegeperson.

Der Anwendungsbereich des § 39 SGB XI ist zudem mehrfach erheblich erweitert worden, und zwar in einer Weise, die insbesondere pflegebedürftigen behinderten Menschen zugute kommt. Denn nunmehr ist nicht nur klargestellt, dass die Verhinderungspflege, z. B. in einem Wohnheim für behinderte Menschen oder in einer anderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, in der auch Freizeiten für behinderte Menschen durchgeführt werden, möglich ist. Vielmehr können jetzt z. B. auch Kosten einer Verhinderungspflege, die durch familienentlastende Dienste, Dorfhelferinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen usw. im häuslichen Bereich durchgeführt wird, von der zuständigen Pflegekasse bis zu 1 432 Euro übernommen werden. Entscheidend für die Ausschöpfung des Höchstbetrages von 1 432 Euro ist allein, dass die Pflege erwerbsmäßig ausgeübt wird oder dass bei nicht erwerbsmäßiger Ersatzpflege durch Nahestehende entsprechende Kosten nachgewiesen werden.

19. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Höchstbetrag der Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI von 1 432 Euro pro Kalenderjahr den unterschiedlichen Pflegebedarf je nach Schweregrad der Behinderung angemessen berücksichtigt, und hält es die Bundesregierung für vertretbar, dass etwa Eltern besonders schwer behinderter Kinder im Vergleich zu Eltern von Kindern mit niedrigerer Pflegestufe durch diese Regelung eine erheblich kürzere Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen können?

Die Bundesregierung hält es für wenig sinnvoll, im Rahmen der Leistung der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI Eltern besonders schwer behinderter Kinder mit Eltern von Kindern mit niedrigeren Pflegestufen zu vergleichen. Die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege als Versicherungsleistung ist für alle Pflegestufen gleichermaßen bis zum Höchstbetrag von 1 432 Euro (beschränkt auf vier Wochen pro Kalenderjahr) möglich, damit beispielsweise – unabhängig von der Pflegestufe – Krisensituationen bei der häuslichen Pflege wirksam begegnet werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch der Zugang zur Kurzzeitpflege erleichtert worden, indem auf die Voraussetzung einer zwölfmonatigen Vorpflegezeit durch die Pflegeperson verzichtet wurde.

20. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des Bundesgleichstellungsgesetzes in den einzelnen Bundesländern (aufgeschlüsselt nach Bundesländern)?
21. Nimmt die Bundesregierung Einfluss auf die Umsetzung des Bundesgleichstellungsgesetzes in Landesgesetze, und wenn ja, auf welche Weise?

Das am 1. Mai 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen enthält Vorschriften zu Gleichstellung und Barrierefreiheit im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Länder können nach ihrem Ermessen Landesgesetze zur Gleichstellung behinderter Menschen für den Bereich ihrer Gesetzgebungskompetenz erlassen.

Landesgleichstellungsgesetze gibt es bereits in den Ländern Berlin, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Zuletzt wurde am 5. März 2003 vom Landtag Brandenburg ein Gleichstellungsgesetz verabschiedet. In den anderen Ländern stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Baden-Württemberg  
Stand: Kabinettsbeschluss des Ministerrates, ein Landesgleichstellungsgesetz zu erarbeiten  
Zeitplan: Inkrafttreten voraussichtlich 2003
- Bayern  
Stand: 1. Lesung des Gesetzentwurfs am 10. Januar 2003  
Zeitplan: Inkrafttreten voraussichtlich Mitte 2003
- Bremen  
Stand: Arbeitsentwurf der Arbeitsgruppe des Ressorts mit Parlamentariern und Behindertenvertretungen  
Zeitplan: Verabschiedung des Gesetzes 2003 geplant
- Hamburg  
Stand: Beratungen zum Hamburgischen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze  
Zeitplan: Inkrafttreten voraussichtlich 2003
- Niedersachsen  
Stand: Entwurf für ein Gleichstellungsgesetz der neuen Landesregierung angekündigt  
Zeitplan: Gesetzentwurf soll nach vorheriger Abstimmung mit den Kommunen in den Landtag eingebracht werden
- Nordrhein-Westfalen  
Stand: Gesetzentwurf zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze (Kurzform Behindertengleichstellungsgesetz NRW – BGGNRW)  
Zeitplan: parlamentarische Behandlung im Frühjahr 2003, Inkrafttreten voraussichtlich Herbst 2003
- Saarland  
Stand: Gesetzentwurf zurzeit in externer Anhörung; Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Saarlandes (Kurzform: Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz – SBGG)  
Zeitplan: Inkrafttreten voraussichtlich in 2003
- Sachsen  
Stand: Gesetzentwurf zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze (Kurzform Sächsisches Integrationsgesetz)  
Zeitplan: parlamentarische Behandlung im Frühjahr 2003, Inkrafttreten in 2003
- Thüringen  
Stand: Arbeitsentwurf liegt vor  
Zeitplan: Inkrafttreten voraussichtlich 2003

In Hessen und Mecklenburg-Vorpommern wurden bis jetzt noch keine Entscheidungen über die Schaffung eines Landesgleichstellungsgesetzes getroffen.



Für die Bundesregierung ist bei den Gesetzentwürfen und bei den nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes verabschiedeten Landesgesetzen eine Orientierung an den Inhalten des Bundesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen deutlich erkennbar. Dies betrifft besonders die Verwendung gleicher Begriffe und die Barrierefreiheit der Verwaltung.

All dies macht deutlich: Das Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen war der Anstoß für viele Länder zu eigener Gesetzgebung und hat Vorbildwirkung und Orientierungsfunktion.

22. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Förderung der Ausbildung von Gebärdendolmetschern in der Bundesrepublik Deutschland zu?
23. Wie hoch ist der Bedarf an Gebärdendolmetschern in Deutschland und sieht die Bundesregierung in den freien Stellen für Gebärdendolmetscher, die bei den Arbeitsämtern gemeldet sind, ein geeignetes Kriterium zur Einschätzung des Bedarfs?
24. In welcher Höhe und aus welchen Mitteln hat die Bundesregierung in den vier Jahren von 1999 bis 2002 die Ausbildung von Gebärdendolmetschern gefördert, und wie wird sie die Ausbildung von Gebärdendolmetschern im Jahr 2003 finanzieren (aufgeschlüsselt nach Jahren sowie nach Art und Höhe der Mittel)?

Die Bundesregierung misst der Ausbildung von Gebärdensprachdolmetschern eine hohe Bedeutung zu. Für die Ausbildung von Gebärdensprachdolmetschern sind die Bundesländer zuständig.

Nach einer Schätzung des Deutschen Gehörlosen-Bundes arbeiteten 2001 bundesweit 50 bis 60 Gebärdensprachdolmetscher in Deutschland hauptamtlich. Hinzu kamen ca. 350 bis 400 nebenberuflich tätige Dolmetscher. Der Deutsche Gehörlosen-Bund ging davon aus, dass ein gehörloser Mensch bei der bestehenden Situation durchschnittlich knapp 2 Stunden pro Jahr Dolmetschleistungen in Anspruch nehmen konnte. Nach Erfahrung aus skandinavischen Ländern erfordert eine befriedigende Versorgung gehörloser Menschen einen Ansatz von 4 bis 5 Dolmetschstunden monatlich. Das BMGS hat sich in mehreren Besprechungen mit den Betroffenen intensiv dafür eingesetzt, dass die Entwicklung der Infrastruktur für Dolmetscherangebote Schritt für Schritt vorgenommen wird und dass die Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern durch die Übernahme der Kosten abgesichert wird.

Bei den Arbeitsämtern ist nach Auskunft der BA zurzeit eine freie Stelle für Gebärdensprachdolmetscher gemeldet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind noch Defizite in der gebärdensprachlichen und fachspezifischen Qualifikation vorhanden. Zum einen setzt die Verwendung von Deutscher Gebärdensprache (DGS) eine Beherrschung der DGS-spezifischen Grammatik voraus und zum anderen die Kenntnis des jeweils geforderten berufsspezifischen Gebärdenvokabulars. Hinsichtlich der Fachgebärden wurden in den letzten Jahren mit Unterstützung des ehemaligen Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung Grundlagen für einzelne Fachgebiete gelegt.

Für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung der Ergebnisse wurden 1 775 000 Euro aus Kapitel 2, Titel 685 02 des Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 78 SGB IX) aufgewendet.

25. Beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne den Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Richtlinie 2000/43/EG des Rates der EU vom 29. Juni 2000) die zivile Antidiskriminierung der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, und wenn ja, durch welche Maßnahmen?

Die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 sieht einen Schutz vor unmittelbarer und mittelbarer Benachteiligung wegen der Rasse und der ethnischen Herkunft für die Beschäftigung und soziale Leistungen vor, aber auch für weite Bereiche des Zivilrechts, insbesondere für „den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum“ (Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe h der Richtlinie). Die Bundesregierung nimmt die Umsetzung dieser Richtlinie zum Anlass, im Rahmen eines zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetzes zu prüfen, wo es weiterer Verbesserungen der Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen im Zivilrecht bedarf.

26. In welcher Höhe wurden im Jahr 2002 Bußgelder nach § 156 SGB IX verhängt?

Im Jahr 2002 wurden Bußgelder nach § 156 SGB IX in Höhe von 198 160 Euro verhängt.

27. Sieht die Bundesregierung durch die Tatsache, dass das Arbeitsförderungsgeld nach § 43 SGB IX auf Leistungen der Sozialhilfe angerechnet wird, den Anreiz zur Aufnahme und Weiterführung einer Beschäftigung gefährdet, und wenn nein, mit welcher Begründung?

Arbeitsförderungsgeld ist eine zusätzliche Leistung, die mit dem SGB IX eingeführt wurde. Sie stellt werkstattbeschäftigte schwerbehinderte Menschen in vielen Fällen finanziell deutlich besser. Wird sie in vollem Umfang als sozialhilferechtliches Einkommen berücksichtigt, wird eine Besserstellung nicht erreicht.

Nachteilige Auswirkungen auf die Beschäftigung hat dies nach Einschätzung der Bundesregierung nicht. Die Bundesregierung setzt sich jedoch (siehe Antwort zu Frage 5) bei den Ländern für eine Nichtberücksichtigung ein.

28. Plant die Bundesregierung die unter Federführung des ehemaligen Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung festgelegten „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“ auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, und wenn ja, durch wen, etwa durch einen Ausschuss von Fachleuten aus den Bereichen der Medizin und der Behindertenverbände, werden künftig die Kriterien zur Festlegung von Art und Schwere der Behinderung aufgestellt?

Die Bundesregierung beabsichtigt, die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“ auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Dies soll im Rahmen einer Ministerverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen. Die dazu notwendigen Vorarbeiten sind in Abstimmung mit den Ländern angelaufen. Im Rahmen der Ministerverordnung sollen in Zukunft die Anhaltspunkte festgeschrieben und jeweils weiterentwickelt werden. Dazu soll beim BMGS ein unabhängiger ärztlicher Sachverständigenbeirat „Versorgungsmedizin“ gebildet

werden, dem neben Versorgungsmedizinern medizinisch-wissenschaftlich besonders ausgewiesene Ärzte/Ärztinnen aus den Fachgebieten Arbeitsmedizin, Chirurgie, Gerontologie, Neurologie, Psychiatrie, Orthopädie und der Inneren Medizin angehören sollen. Zu den Beratungen des Beirats sollen darüber hinaus je nach Bedarf externe Sachverständige hinzugezogen werden können. Da Grundlage für die Begutachtung nur die jeweils aktuellen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft sein können und nicht etwa politische oder verbandspolitische Interessen, sollen dem zu berufenden Gremium, wie bisher dem ärztlichen Sachverständigenbeirat, keine Interessenvertreter angehören.

29. Plant die Bundesregierung, die Gültigkeit einer betrieblichen Entscheidung, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen in einem Betrieb betrifft, durch eine Änderung des § 95 Abs. 2 SGB IX an die rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung der Schwerbehindertenvertretungen zu binden, und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung dies?

Die Bundesregierung bereitet derzeit den Bericht nach § 160 SGB IX vor, in dem sie auch weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen vorschlagen will. Welche Maßnahmen hierfür als geeignet anzusehen sind, wird derzeit in einer Arbeitsgruppe des Beirats für die Teilhabe behinderter Menschen mit allen Beteiligten mit dem Ziel erörtert, ein gemeinsames Ergebnis zu erreichen. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

30. Durch welche Maßnahmen plant die Bundesregierung die Gültigkeit der Regelungen für Schwerbehindertenvertretungen des SGB IX auch für die Mitarbeitervertretungen der Kirchen sicherzustellen?

Nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung ordnet und verwaltet jede Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten selbstständig. Diese Verfassungsgarantie enthält das Recht frei darüber zu entscheiden, ob und in welcher Weise die Mitarbeiter der kirchlichen Einrichtungen und ihre Vertretungsorgane in dienstlichen, ihre Interessen berührenden Angelegenheiten mitwirken und mitbestimmen können. Die Gestaltung der für sie geltenden Mitbestimmungsordnung ist den Religionsgemeinschaften insoweit verfassungsrechtlich gewährleistet. Dementsprechend findet weder das Betriebsverfassungsgesetz noch das Bundespersonalvertretungsgesetz auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform Anwendung (§ 118 Abs. 2 BetrVG, § 112 BPersVG). Anknüpfend an die Regelungen im Betriebsverfassungsgesetz und Bundespersonalvertretungsgesetz umfassen auch die Regelungen des Kapitels 5 des SGB IX, die insbesondere die Aufgaben der „Beschäftigtenvertretungen“ bei der Wahrnehmung der Interessen schwerbehinderter Menschen in den Betrieben und Dienststellen betreffen, nicht „Mitarbeitervertretungen der Kirchen“.

Wegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben, die auch Gültigkeit für die Regelungen der Schwerbehindertenvertretung nach dem SGB IX haben, ist es dem staatlichen Gesetzgeber grundsätzlich verwehrt, Zuständigkeiten und Beteiligungsrechte auf Organe der kirchlichen Mitarbeitervertretungen zu übertragen.

31. Wie hoch veranschlagt die Bundesregierung die Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds im Jahre 2003, welche Zahlungsverpflichtungen bestehen und wie viele Mittel können für die Einrichtungsförderung bereitgestellt werden?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass im Ausgleichsfonds im Jahr 2003 Einnahmen in Höhe von rd. 278,5 Mio. Euro Ausgaben in Höhe von rd. 396 Mio. Euro gegenüberstehen werden. Die Ausgabendifferenz wird aus dem Fondsvermögen finanziert.

Für die Einrichtungsförderung werden für das Jahr 2003 rd. 156,1 Mio. Euro veranschlagt.

32. Hält die Bundesregierung die derzeitigen Belastungen des Ausgleichsfonds aufgrund der Regelungen in § 41 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV), insbesondere die Zuweisungen an die BA für angemessen und in der Sache für gerechtfertigt, oder müsste eine Kostenbeteiligung der BA sichergestellt werden?

§ 41 SchwbAV, der die Verwendungszwecke der Mittel des Ausgleichsfonds festlegt, berücksichtigt den verfassungsrechtlich gebotenen Vorrang für Maßnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit schwerbehinderter Menschen angemessen. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass insbesondere der BA Mittel des Ausgleichsfonds zur Förderung der Erwerbstätigkeit schwerbehinderter Menschen zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel sind – neben Haushaltsmitteln der BA – insbesondere für Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen zu verwenden. Die BA hat für 2003 im Rahmen ihrer Mittelplanung als Zuschüsse für die Eingliederung schwerbehinderter Menschen für die Arbeitsämter rd. 379 Mio. Euro vorgesehen. In diesem Betrag enthalten sind rd. 170 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds.